

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1768

der Abgeordneten Christine Wernicke (BVB / FREIE WÄHLER Fraktion)

Drucksache 7/4909

Kiesgrube in Gerswalde: Stilllegung, Renaturierung, Teilbetrieb

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Wirtschaft, Arbeit und Energie die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen der Fragestellerin: Im Ortsteil Buchholz der Gemeinde Gerswalde (Landkreis Uckermark) hat der Kiesabbau aufgrund der geologischen Gegebenheiten eine lange Tradition. Inzwischen ist die Kiesgrube Buchholz-Nord nahezu ausgekieset und der Betreiber der Anlage hat seine Aktivitäten auf das Gebiet Buchholz-Süd ausgedehnt, nutzt aber weiterhin die Betriebsstätte (Nord) zur Kiesverarbeitung und zum Verkauf.

Für das Gewinnen von Bodenschätzen, zu denen Kies zählt, muss ein Betriebsplan aufgestellt werden, für dessen Zulassung und Überwachung in Brandenburg das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe zuständig ist. Die zuständige Behörde kann zudem die Aufstellung eines Rahmenbetriebsplanes verlangen.

Ich frage die Landesregierung:

Frage 1: Wurde durch die zuständige Behörde verlangt, dass für die Kiessandgewinnung im Gebiet Buchholz-Nord ein Rahmenbetriebsplan in Verbindung mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung aufgestellt wird?

zu Frage 1: Da das Abbauvorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedurfte, hat das damals zuständige Bergamt die Aufstellung eines Rahmenbetriebsplanes verlangt.

Frage 2: Auf welchen Zeitraum ist der Kiesabbau in diesem Gebiet befristet bzw. wann endet der Zeitraum des Abbaus gemäß Rahmenbetriebsplan?

zu Frage 2: Der obligatorische Rahmenbetriebsplan wurde am 21. Dezember 2000 zugelassen und ist bis zum 30. Oktober 2023 befristet.

Frage 3: Welche Verlängerungen, Ergänzungen oder Abänderungen wurden für die Betriebserlaubnis oder den Rahmenbetriebsplan für den Kiesabbau in Buchholz-Nord genehmigt?

zu Frage 3: Der Bergbauunternehmer beabsichtigte 2002 ca. 1,5 ha Wald, der als Insel in der planfestgestellten Abbaufäche lag, einzubeziehen. Dies wurde geprüft. Im Ergebnis bedurfte es keines erneuten Planfeststellungsverfahrens. Außerdem beantragte der Bergbauunternehmer 2013 die Auskiesung von Restvorkommen im Nassschnitt auf einer bereits im Trockenschnitt abgebauten Gewinnungsfläche von ca. 3 ha. Mangels vorgelegter detaillierter Unterlagen ist diese Auskiesung bisher nicht zugelassen.

Frage 4: Welche Mindestabstände zu Schutzgebieten, Wäldern und Wohngebieten wurden für die Kiesgrube Buchholz-Nord festgelegt? Wann und mit welchem Ergebnis wurde die Einhaltung dieser Abstände durch die zuständige Behörde überwacht?

zu Frage 4: Aus der beantragten und zugelassenen Rahmenbetriebsplangrenze ergeben sich die nach Prüfung für ausreichend befundenen Abstände zu Schutz- und Wohngebieten. Zu den im Nordwesten gelegenen Bereich der Kleingewässer wurde ein Abstand von 100 m und zum Waldrand ein Abstand von 30 m festgelegt. Die Überwachung erfolgt im Rahmen der regulären Bergaufsicht. Stellt das zuständige Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) dabei Mängel fest, wird grundsätzlich die Behebung festgelegt.

Frage 5: Welche maximale Grabungstiefe wurde in Buchholz-Nord durch die zuständige Behörde genehmigt? Wie oft und mit welchem Ergebnis wurde diese Vorgabe in den vergangenen zehn Jahren durch die zuständige Behörde überprüft?

zu Frage 5: Der Hauptbetriebsplan sieht die Rohstoffgewinnung im Trockenschnitt bis auf eine Teufe von 72 m NHN vor. Bei einer Befahrung im November 2019 wurden Unterschreitungen festgestellt und die erforderliche Mindestüberdeckung durch Bodenauftrag angeordnet.

Frage 6: Welche Vorgaben sieht der Abschlussbetriebsplan nach der Beendigung des Kiesabbaus für die Renaturierung und für die landwirtschaftliche Wiedernutzung vor?

zu Frage 6: Der Rahmenbetriebsplan sieht zur Wiedernutzbarmachung die Herstellung von überwiegend Saatgrasland und teilweise Sukzession vor. Ein Abschlussbetriebsplan für eine Teilfläche übernimmt diese Planung.

Frage 7: Welche Nachnutzung ist laut Abschlussbetriebsplan für Buchholz-Nord vorgesehen?

zu Frage 7: Die Nachnutzung selbst ist nicht mehr Gegenstand der bergrechtlichen Abschlussbetriebsplanzulassung, weshalb der Abschlussbetriebsplan die spätere Nachnutzung einer bergbaulich in Anspruch genommenen Fläche nicht mehr beinhaltet.

Frage 8: Welche Informationen liegen der Landesregierung zu einer eventuellen Einlagerung von Bauschutt oder Abfällen in dem ausgekieseten Teil des Kiesabbaus Buchholz-Nord vor?

zu Frage 8: Bei Kontrollen wurde festgestellt, dass nicht aus dem Tagebau stammende Materialien wie Naturstein, Boden und Bauschutt eingelagert wurden. Durch das LBGR wurde angeordnet, diese von der Hauptbetriebsplanfläche zu entfernen.

Frage 9: Wurden für das Gebiet Buchholz-Nord Genehmigungen für die Errichtung von Windkraftanlagen oder Solaranlagen beantragt?

zu Frage 9: Aktuell sind in diesem Gebiet keine Genehmigungen für Windenergieanlagen erteilt worden oder im Verfahren befindlich. Laufende Genehmigungsverfahren für die Photovoltaik sind nicht bekannt.